

Nr. 3 Jahrgang 2014 Erscheinungstag: 31.01.2014

Inhalt Seite

1. Bekanntmachung: Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2013

Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) -

Reaktivierung des Emsaltarms Hembergen

15 - 16

<u>Bekanntmachung</u>

Der von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.6 - Wasserwirtschaft - mit Antrag vom 06.02.2012 vorgelegte Plan für das Projekt "Reaktivierung des Emsaltarms in Hembergen" zwischen Ems km 122,900 und 123,900, habe ich mit dem **Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2013, AZ.: 54.09.01.01-004** gemäß §§ 67, 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt.

Gemäß §70 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW weise ich auf folgendes hin:

 Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und je eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

03. Februar 2014 bis zum 17. Februar 2014 (einschließlich)

bei dem

Bürgermeister der Stadt Emsdetten, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Fachdienst 61, Raum 504, Markt 1, 48282 Emsdetten während der Dienststunden:

Montags bis freitags 9.00 Uhr – 12.30 Uhr

Dienstags 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstags 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

und beim

2

Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Raum 205/206, Ferrièresstr. 11, in 48369 Saerbeck während der Dienststunden:

Montags bis freitags (ohne Mittwoch) 08.30 Uhr – 12.30 Uhr Donnerstags zusätzlich 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also am *Ende des 17. Februar 2014* gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, denen er nicht zugestellt wurde, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 in 48147 Münster angefordert werden.

Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG NRW geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Sie sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den Nachteilen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes 30 Jahre vergangen sind (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 3 VwVfG NRW)

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gez. Gritz